

Landkreis Jerichower Land

Der Landrat



Landkreis Jerichower Land – 39281 Burg – Postfach 11 31

ASV „Neustädter See“ e. V.
Am Vogelgesang 2a
39124 Magdeburg

Fachbereich Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
SG Naturschutz, Landwirtschaft und Forsten
Auskunft erteilt: Frau Schöbel
Mein Zeichen: **73-sl-2014-71444**
Dienstgebäude: Genthin, Brandenburger Straße 100
Zimmer-Nr.: 244
Telefon: 03921 / 949-7303
Telefax: 03921 / 949-9670
E-Mail: Naturschutz@lkjl.de
Abweichende Sprechzeiten für den o. g. Bereich

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Datum

13. Januar 2015

Befahrung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Umflutehle-Külzauer Forst“
hier: Verlängerung der Genehmigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 2 der LSG-Verordnung
„Umflutehle-Külzauer Forst“¹

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend Ihres Antrages vom 23. Juli 2014, eingegangen am 28. Juli 2014, treffe ich folgende

I. Entscheidung

1. Die Erstgenehmigung vom 20. Februar 2008 zum Befahren und zum Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege, Straßen und Plätze im LSG „Umflutehle-Külzauer Forst“ an der Elbe km 334 bis 338 („Zuwachs“) mit dem PKW wird für die Mitglieder des ASV „Neustädter See“ e. V. verlängert.
2. Die Wege und Zufahrten im bzw. in das LSG sind der in der Anlage beigefügten topografischen Karte, die Bestandteil der Genehmigung ist, zu entnehmen.
3. Der Bescheid ist kostenpflichtig. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

¹ Verordnung des Landkreises Jerichower Land über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Umflutehle-Külzauer Forst“, 02.02.2000 (veröffentlicht im Amtsblatt [ABI.] des Landkreises Jerichower Land [LK JL], Nr. 3/2000), geändert durch Verordnung zur Änderung des Geltungsbereiches des LSG „Umflutehle-Külzauer Forst“ im Landkreis Jerichower Land vom 19. Januar 2004 (veröffentlicht im ABI. LK JL, Nr. 1/2004)

Sitz:
39288 Burg
Bahnhofstraße 9
Telefon: 03921 949-0
Telefax: 03921 949-9000

Außenstelle
39307 Genthin
Brandenburger Str. 100
Telefon: 03921 949-0
Telefax: 03921 949-9000

Bankverbindung
Konto-Nr. 511 007 116
IBLZ 810 540 000
Sparkasse Jerichower Land
Steuernummer 103144-60006
IBAN DE86 8105 4000 0511 0071 16
BIC NOLADE21JEL

Homepage
www.lkj.de
E-Mail:
post@lkjl.de
E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Allgemeine Geschäftszeiten
Montag bis Mittwoch 08:30 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag 08:30 Uhr – 17:00 Uhr
Freitag 08:30 Uhr – 12:00 Uhr

II. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung wird gemäß § 1 VwVfG LSA² i. V. mit § 36 Abs. 1 und 2 VwVfG³ mit Nebenbestimmungen erteilt, vorbehaltlich einer nachträglichen Aufnahme von Änderungen oder Ergänzungen der Nebenbestimmungen sowie vorbehaltlich des Widerrufs der Genehmigung, insbesondere, wenn Nebenbestimmungen nicht erfüllt werden.

1. Die Genehmigung wird befristet bis zum **28. Februar 2020**.
2. Das Benutzen von Wasserfahrzeugen jeglicher Art in den Gewässern „Umflutehle“, „Zipkelebener See“, „Biederitzer See“, „Alten Elbe (Zuwachs)“ und der „Polstrine“ ist verboten.
3. Das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und sonstigen transportablen Anlagen oder Unterkünften ist verboten.
4. Anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß zu sammeln und zu entsorgen.
5. Auf Verlangen ist diese Genehmigung den zuständigen Bediensteten der Behörden und der Polizei vorzuzeigen.
6. Die Bestimmungen des FFOG⁴ sind einzuhalten. Entsprechende Genehmigungen zum Befahren von Feld- und Waldwegen in dem o. g. Bereich sind bei den zuständigen Behörden einzuholen.
7. Die Genehmigung ist nicht auf Dritte übertragbar.

III. Begründung

Gemäß den §§ 3 Abs. 1 und 2 sowie 17 Abs. 1 BNatSchG⁵ i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 NatSchG LSA⁶ obliegt dem Landkreis Jerichower Land als untere Naturschutzbehörde (UNB) die Ausführung des BNatSchG, NatSchG LSA und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften, soweit durch gesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmt ist. Nach § 1 Abs. 3 NatSchG LSA haben die Naturschutzbehörden dafür Sorge zu tragen, dass die Vorschriften des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege eingehalten werden. Sie sind befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen zur Durchführung dieser Vorschriften und zur Abwehr von Gefahren für Natur und Landschaft zu treffen.

Mit Schreiben vom 23. Juli 2014 stellten Sie den Antrag auf Verlängerung der Genehmigung der Befahrung der außerhalb des öffentlichen Verkehrs gewidmeten Wege, Straßen und Plätze in den Bereichen des o. g. LSG für die Mitglieder des ASV „Neustädter See“ e. V..

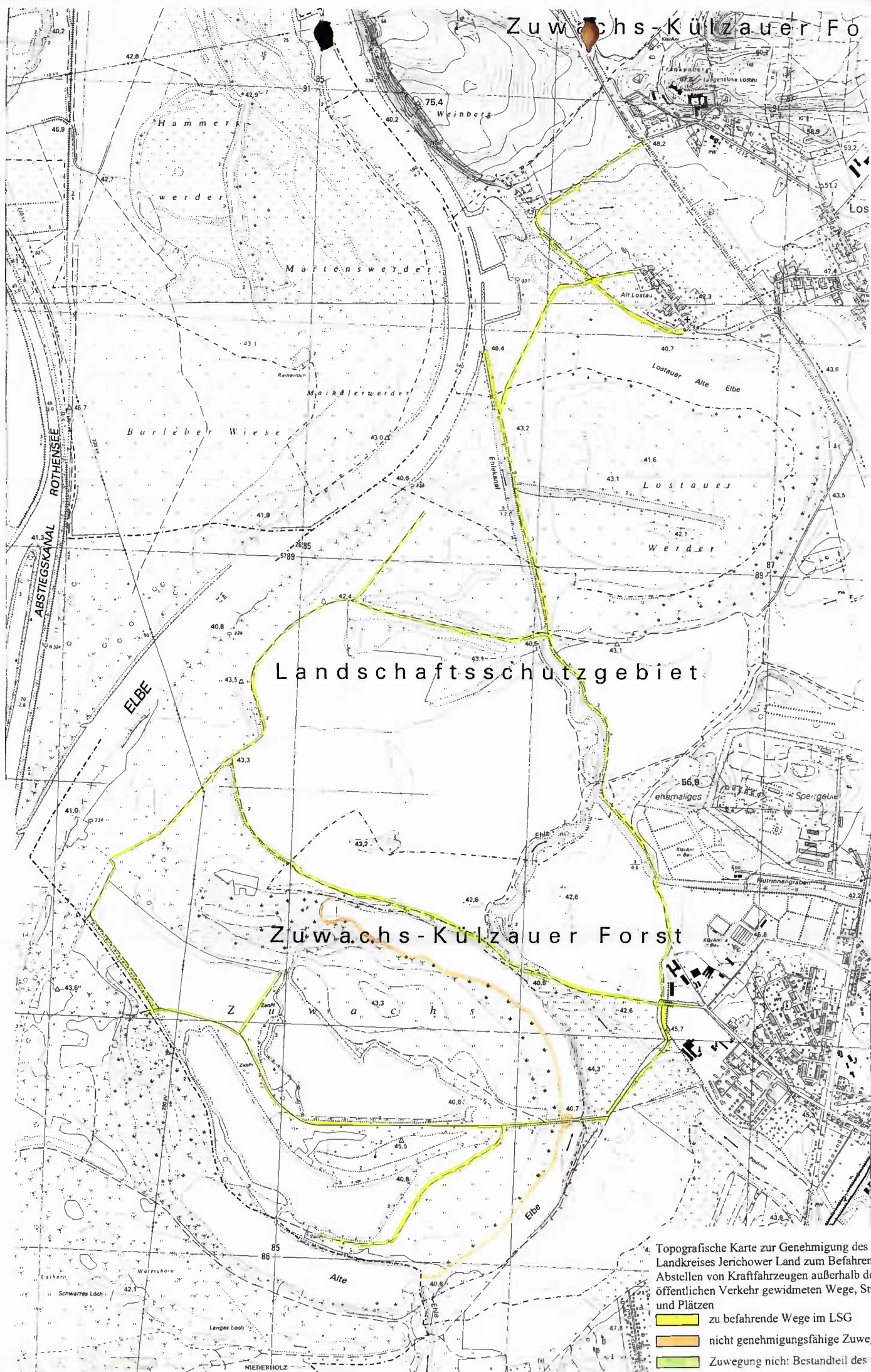
² Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143)

³ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

⁴ Feld- und Forstordnungsgesetz (FFOG) vom 16. April 1997 (GVBl. LSA S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 341)

⁵ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

⁶ Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 27 S. 569 ff)



Landschaftsschutzgebiet

Zuwächs-Külzauer Forst

4 Topografische Karte zur Genehmigung des Landkreises Jerichower Land zum Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege, Straßen und Plätzen

- zu befahrende Wege im LSG
- nicht genehmigungsfähige Zuwegungen
- Zuwegung nicht Bestandteil des LSG